

info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe April 2010

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit der letzten info rechtspolitik ist mittlerweile ein Jahr vergangen. Der Grund liegt insbesondere im Wechsel des verantwortliche Redakteurs von Herrn Kollegen Dr. Kanther zu Herrn Kollegen Dr. Mühlhausen. Beiden Kollegen danke ich an dieser Stelle ganz herzlich für Ihr verdienstvolles Wirken für den LACDJ Hessen und ihr beispielhaftes Engagement beim Erstellen dieser Zeitschrift. Damit ist es nunmehr gelungen, Ihnen wieder eine neue Ausgabe zu präsentieren.

In meinem Vorwort vor einem Jahr hatte ich - unmittelbar vor der Landtagswahl - geschrieben: „Es ist keine Zeit für rot-rot-grüne Utopien“ und hatte die Hoffnung geäußert, dass in Hessen wieder eine klare bürgerliche Mehrheit regieren möge. Dazu ist es dann ja bekanntlich auch durch ein eindrucksvolles Wählervotum gekommen und die „hessischen Verhältnisse“ konnten beendet werden.

Unser Land kann damit bis 2014 von einer stabilen, bürgerlichen Koalition aus CDU und FDP regiert werden und das ist gut so. Gerade in Zeiten einer noch nicht überstandenen Wirtschafts- und Finanzkrise bedarf es einer kompetenten und vor allem handlungsfähigen Landesregierung, die mutig und entschlossen die unbedingt notwendigen Reformen und Strukturveränderungen in unserem Land anpacken und auch unpopuläre Entscheidungen in diesem Zusammenhang treffen muss.

Die Unterstützung des LACDJ Hessen sage ich hiermit ausdrücklich zu. Alle staatlichen Ebenen sind insoweit gleichermaßen stark gefordert. Bund, Länder und Gemeinden müssen gemeinsam entschlossen zusammenwirken, um drohenden Schaden von unserer Demokratie abzuwenden.

Bei den Beiträgen zu landespolitischen Themen ist sicherlich von besonderem Interesse der Artikel von Herrn Bundesminister a.D. Friedrich Bohl, der über die Arbeit der Mediatorengruppe zur hessischen Dienstrechtsreform berichtet. Die Ausführungen von Herrn Staatsminister Bouffier zum neuen hessischen Polizeirecht und von Herrn Dr. Schäfer zur europäischen Finanzaufsicht sind auch hilfreich für unsere politische Positionierung. Allen Autoren sage ich herzlichen Dank dafür, dass sie neben der beruflichen Belastung die Zeit gefunden haben, das Projekt einer eigenen hessischen rechtspolitischen Zeitschrift durch Ihre Beiträge zu unterstützen.

Ich hoffe, dass Sie auch diese Ausgabe von info-rechtspolitik wieder mit Interesse lesen und den einen oder anderen Gedanken für die politische Diskussion verwenden können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Diedrich Backhaus
Verbandsdirektor und Rechtsanwalt

THEMEN

Wiesbaden:

- **Die Arbeit der Mediatorengruppe zur hessischen Dienstrechtsreform**
(Bundesminister a.D. Friedrich Bohl)
S. 3 - 8

- **Änderungen des HSOG**
(Staatsminister Volker Bouffier, MdL)
S. 8 - 11

- **Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichten - ein System mit oder für die Zukunft?**
(Hartmut Honka, MdL)
S. 12 - 16

Berlin/Brüssel:

- **Reform der Europäischen Finanzaufsicht – Ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu neuem Vertrauen in den Europäischen Finanzmarkt?!**
(Staatssekretär Dr. Thomas Schäfer)
S. 16 - 21

Leserforum:

- **Das Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.**
(RAin u. FAinStrR Ulrike Ristau)
S. 22 - 25

- **Mediation – Vorurteil und Wirklichkeit**
(RA Henning Koch, MJI)
S. 25 - 26

Justizpersonalien

S. 26 - 29

LACDJ-Intern:

- **Jahreshauptversammlung LACDJ**
S. 29

- **Mitgliederversammlung BACDJ**
S. 29

Termine:

- **Treffen der Südschiene und des Arbeitskreises der Richter an den obersten Gerichtshöfen in Wiesbaden**
S. 29

- **Bad Hersfelder Festspiele**
S. 29

Impressum

S.30

WIESBADEN

Die Arbeit der Mediatorengruppe zur hessischen Dienstrechtsreform

von

Friedrich Bohl¹

Im August 2008 setzte Ministerpräsident Roland Koch – damals noch geschäftsführend im Amt – eine unabhängige Mediatorengruppe zur hessischen Dienstrechtsreform ein. Sie hatte den Auftrag, der Hessischen Landesregierung und den Fraktionen des Hessischen Landtages möglichst einvernehmliche Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Hessischen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes zu unterbreiten.

Gleichzeitig sollte nach Möglichkeit dafür Sorge getragen werden, dass die hessische Verwaltung ein eigenständiges, leistungsorientiertes und den Zukunftsaufgaben gerecht werdendes Dienstrecht erhält. Gerade dieser Auftrag wurde von den Mediatoren sehr ernst genommen,

¹ Der Autor ist Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Vermögensberatung AG. Er war von 1970 bis 1980 Mitglied des Hessischen Landtages, 1974 bis 1978 Vorsitzender des Rechtsausschusses, 1978 bis 1980 stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion. Seit 1980 war Rechtsanwalt und Notar a.D. Friedrich Bohl Mitglied des Deutschen Bundestages; 1984 bis 1989 Parlamentarischer Geschäftsführer, 1989 bis 1991 1. Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion. 26. November 1991 bis 26. Oktober 1998 Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, 25. Mai bis 26. Oktober 1998 zusätzlich Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.

da sowohl Gesellschaft als auch Privatwirtschaft auf eine leistungsfähige Verwaltung angewiesen sind; sie ist ein immer wichtiger werdender Standortfaktor im globalen Wettbewerb.

Ausgangspunkt und Hintergrund des Auftrages des Hessischen Ministerpräsidenten waren letztlich die Grundgesetzänderungen der Föderalismusreform I, die den Bundesländern die Regelungskompetenzen im Laufbahnrecht sowie bei Besoldung und Versorgung brachte. Kein anderer Ministerpräsident hat jedoch zur Vorbereitung der entsprechenden Landesgesetzgebung eine Expertengruppe „vorgeschaltet“.

Als Mediatoren wurden vom Ministerpräsidenten berufen:

- Wetzlars Oberbürgermeister Wolfram Dettte (FDP)
- Staatsminister a.D. Lothar Klemm (SPD)
- Staatsminister a.D. Rupert von Plottnitz (Grüne)
- der Verfasser, der das Vergnügen hatte, bei seinem erstmaligen Einzug in den Hessischen Landtag im Jahre 1970 in den Ausschuss für den Öffentlichen Dienst von der CDU-Landtagsfraktion berufen zu werden.

Bei dieser Zusammensetzung konnten – bei aller Unabhängigkeit der Mediatoren – sowohl Erfahrungen von Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingebracht als auch die vier wichtigsten parteipolitischen Grundpositionen des Landes in den Beratungen der Gruppe berücksichtigt werden.

Die Mediatoren haben in dem einen Jahr ihrer Tätigkeit insgesamt zwölf Mal unter dem Vorsitz des Hessischen Innenministers Volker Bouffier, MdL getagt. Sie wurden von den sach- und fachkundigen Beamten des Innenministeriums bei den Beratungen engagiert und professionell begleitet.

Es wurden einige mündliche Anhörungen durchgeführt, wie z.B. die der Interessenvertreter von Beamtenbund und DGB, aber auch die der kommunalen Spitzenverbände wie Städte- tag, Gemeindebund und Landkreistag. Zahlreiche schriftliche Eingaben rundeten für die Mediatoren das Bild weiter ab.

Auch hatte sich Bundesverfassungsrichter Prof. Landau, Berichterstatter im 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts zum Beamtenrecht und früherer Justizstaatssekretär in Hessen, zu einem Vortrag mit Aussprache zu den „Perspektiven des Beamtenrechts aus verfassungsrechtlicher Sicht“ bei den Mediatoren bereit gefunden. Dadurch wurde auch der begrenzte rechtliche Gestaltungsraum für grundlegende Ver-

änderungen im Rahmen des Art. 33 V GG für die Mediatorengruppe sehr deutlich.

Die Beratungen in der Gruppe waren ausgesprochen konstruktiv und von dem Bemühen getragen, zu einem gemeinsamen Vorschlag zu finden. Zum Teil gingen die Besprechungen sehr in die Tiefe, um nicht zu sagen ins kleinste Detail. Es fanden also keine fundamentalistische Grabenkämpfe statt, wenngleich hin und wieder frühere politische Temperamente kurz aufblitzten.

Zum Sprecher der Gruppe für die öffentliche Präsentation der Empfehlungen wurde von den Mediatoren Wolfram Dette bestellt, nicht zuletzt, weil er als einziger Mediator noch aktiver Politiker ist und somit auf einen entsprechenden Apparat zurückgreifen konnte. Geschadet hat ihm das nicht – er wurde während der Beratungstätigkeit als Oberbürgermeister von Wetzlar wiedergewählt.

Den Mediatoren erscheint zukünftig eine Konzentration des Einsatzes von Beamtinnen und Beamten auf die Kernbereiche hoheitlicher Tätigkeiten, wie beispielsweise den Polizeidienst, sinnvoll. Dies ermögliche eine flexiblere Personalplanung und sichere langfristig finanzielle Handlungsspielräume.

Die Mediatorengruppe schlägt, um die Grundpfeiler des Beamtenrechts an die modernen Erfordernisse des Staates anzupassen, dem

hessischen Gesetzgeber folgende Reformschritte für das Land Hessen vor:

- Dienstliche Erfahrung honorieren

Die Mediatoren fordern, dass die Besoldung zukünftig an die berufliche Erfahrung gekoppelt wird, also die so genannten leistungsgerecht absolvierten Dienstzeiten einer Beamtin oder eines Beamten bewertet werden. Das heißt, dass die beruflichen Erfahrungen nicht ausschließlich im öffentlichen Dienst gesammelt werden können, sondern auch aus Zeiten stammen können, die bei einem anderen Arbeitgeber abgeleistet worden sind (Anerkennung von Verdienstzeiten). Damit wird der bisher überwiegend altersbezogene Gehaltsaufstieg abgeschafft und der Übergang zu einer gerechteren Besoldungsbemessung anhand von **beruflichen Erfahrungszeiten** geschaffen.

Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes insgesamt aber insbesondere für Berufseinsteiger wird zudem durch die Anhebung der Anfangsgehälter erhöht. Das bietet im bundesweiten Vergleich **hervorragende Einstiegsperspektiven** in den öffentlichen Dienst.

- Leistung muss sich lohnen

Ein modernes, zeitgemäßes Besoldungsrecht fördert die Leistungsfähigkeit und

–bereitschaft der Bediensteten. Deshalb sollen nach Ansicht der Mediatoren die bestehenden Elemente wie die Leistungsprämie, die Leistungszulage oder die Leistungsstufe fortentwickelt und ergänzt werden. Zusätzlich zu den vorhandenen Mitteln sollten weitere Anreize geschaffen werden. Dazu zählt die Einführung eines Sonderurlaubs von bis zu drei Tagen als zusätzlichen nichtmonetären Leistungsanreiz. Diese für die Beamtin oder den Beamten attraktive Gewährung von Sonderurlaub ist eine bundesweit wohl einmalige Form der **Leistungshonorierung**.

Mit dem gleichen Ziel soll die Obergrenze für Teamprämien verdreifacht werden. Wenn beispielsweise eine Projektgruppe mit überdurchschnittlichen Leistungen auffällt, kann dem gesamten Team eine Prämie gewährt werden. Die Erhöhung dieser Obergrenze für **Teamprämien** bildet einen Anreiz für die Stärkung des Wir-Gefühls in der Verwaltung, das sich ebenfalls leistungsfördernd auswirkt.

Speziell den kommunalen Dienstherrn soll zusätzlich und parallel zu den tariflichen Vorschriften die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Beamtinnen und Beamten bei der Zahlung von Leistungsentgelten den kommunalen Tarifbeschäftigten gleichzustellen.

Diejenigen, die längerfristig die Tätigkeiten einer höheren Besoldungsgruppe ausführen,

beispielsweise aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit von Vorgesetzten, sollen zukünftig schon nach Ablauf von sechs Monaten eine Zulage erhalten können. Bislang konnte ein Beamter, der über einen längeren Zeitraum zusätzlich zu den eigenen Aufgaben Tätigkeiten einer höheren Besoldungsgruppe übernimmt, erst nach 18 Monaten diese Zulage erhalten.

- Altersgrenzen flexibilisieren

Die Mediatoren befürworten eine schrittweise **Anhebung der Altersgrenze** für den Eintritt in den Ruhestand von 65 auf 67 Jahre, um so eine Angleichung mit der gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen.

Gleichzeitig soll die Altersgrenze von 63 Jahre für den **vorzeitigen Ruhestand auf Antrag** ohne Vorliegen einer Dienstunfähigkeit nach Ansicht der Mediatoren beibehalten werden. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sollte sie auf das 62. Lebensjahr festgesetzt werden. Abschläge auf die Versorgungsbezüge bei vorzeitigem Ruhestandseintritt auf Antrag in Höhe von 3,6 Prozent pro Jahr bleiben bestehen.

Bei den **besonderen Altersgrenzen** der Polizei, Feuerwehr und des Justizvollzugs wird eine entsprechende Anhebung von 60 auf 62

Jahre befürwortet. Um außergewöhnliche Belastungen einzelner Beamtinnen und Beamten anzuerkennen, sind langjährige Einsätze im Schichtdienst oder in vergleichbar belastenden Diensten besonders zu berücksichtigen. Erstmals wird für die Beamtinnen und Beamten der besonders belastenden Gruppen, der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzugs die Möglichkeit eingeführt, sich ab dem 60. Lebensjahr auf Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzen zu lassen. Das dient der **Gleichbehandlung** und ermöglicht diesen Berufsgruppen weiterhin den Ruhestand bereits mit 60 Jahren.

Die Mediatoren empfehlen aus Kostengründen **keine Verlängerung der Altersteilzeit**. Damit liegt Hessen im Trend des Bundes und der Länder.

- Verwaltung entbürokratisieren

Die Mediatoren empfehlen, die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes beizubehalten. Der einfache Dienst wird mit dem mittleren Dienst zusammengeführt, um den steigenden Ansprüchen an diese unteren Besoldungsgruppen gerecht zu werden.

In Zukunft sollen die bestehenden mehr als 100 Laufbahnen in elf große Fachrichtungen zusammengefasst werden. Dadurch und durch

eine gleichzeitige Streichung von einzelnen Laufbahnen auf nachher etwa 30 soll das Laufbahnrecht **entbürokratisiert** werden. Dies schafft eine bessere **Übersichtlichkeit und Transparenz**. Es dient vor allem dazu, starre Strukturen aufzubrechen. Beispielsweise wird so zukünftig der Wechsel zwischen Behörden oder Geschäftsbereichen einfacher. Bisher können Beschäftigte, die zwar die gleiche Tätigkeit ausüben, aber in unterschiedlichen Laufbahnen tätig sind, nur schwer wechseln. Das wird sich mit der Neuerung ändern.

In Bestätigung des so genannten **Bologna-Prozesses** werden Bachelor- und Masterabschlüsse als Bildungsvoraussetzungen für den gehobenen und den höheren Dienst anerkannt. Es soll jedoch beibehalten bleiben, dass im höheren Dienst als zusätzliche Einstellungsvoraussetzung der Vorbereitungsdienst mit erfolgreich abgelegter Laufbahnprüfung oder eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit hinzukommt.

- Den Austausch zwischen Verwaltung und Wirtschaft ermöglichen

Die Mediatoren befürworten einen vereinfachten personellen Austausch zwischen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. Während heute die Entscheidung für den öffentlichen Dienst als „endgültig“ erscheint, soll

in Zukunft der Ausstieg aus der Verwaltung einfacher werden. Ziel ist es, dass Beamtinnen und Beamte, die den öffentlichen Dienst freiwillig verlassen, ihre **Ansprüche auf Altersversorgung** mitnehmen können. Auf diese Weise werden die finanziellen Nachteile, die durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen, ausgeräumt. Bisher droht bei einem Wechsel in die freie Wirtschaft der Verlust von erworbenen Anwartschaften. Das ermöglicht den verbesserten Austausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft, macht aber gleichermaßen die öffentliche Verwaltung für leistungsstarke und gut ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer interessant.

- Sicherheit und Klarheit für die Beamtinnen und Beamte

Im Rahmen der Reform findet **keine Absenkung der Grundgehälter** statt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass der öffentliche Dienst in Hessen auch in Zukunft für die Beschäftigten ein attraktiver Arbeitgeber ist.

Aufgrund des Nebeneinanders des Hessischen Besoldungsrechts und des fortwirkenden Bundesbesoldungsgesetzes herrscht eine unbefriedigende Übergangssituation. Durch die Neufassung eines einheitlichen hessischen Besol-

derungsgesetzes wird ein **transparentes und übersichtliches System** geschaffen.

Um den Bediensteten die notwendige Altersvorsorge zu erleichtern, fordern die Mediatoren einen Rechtsanspruch auf Versorgungsauskunft. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten die Beamtinnen und Beamte damit die Möglichkeit, ihre aktuellen Ansprüche auf Altersvorsorge zu erfahren.

- Versorgungslasten durch Rücklage absichern

Um die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte, auch unter dem Aspekt steigender Versorgungslasten im Auge zu behalten, soll die hessische Versorgungslücke als sinnvolles Instrument zur Sicherung der künftigen Versorgungslasten fortgeführt werden. Die Mediatoren sind sich darin einig, dass die Versorgungsrücklage nicht angreifbar ist. So ist gewährleistet, dass sich das allgemeine **Versorgungsniveau** auch weiterhin analog zum Versorgungsniveau bei der Rente **entwickeln** kann.

Änderungen des HSOG

von

Volker Bouffier, MdL ²

Einleitung

Zum Jahresende 2009 hat der Hessische Landtag auf Initiative von CDU und FDP wichtige Änderungen des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) beschlossen. Die Koalitionsfraktionen haben zuvor intensiv über den vorliegenden Entwurf beraten. Die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag wurden umgesetzt und wichtige Rechtsgrundlagen für die Arbeit der hessischen Polizei geschaffen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 11. März 2008 zu den Automatischen Kennzeichenlesesystemen (BVerfG, 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07) die Neufassung der Rechtsgrundlage für dieses wichtige polizeiliche Fahndungselement erforderlich gemacht.

Die technische Entwicklung führte zu weiterem Anpassungsbedarf, damit die Polizei auch bei Nutzung von modernen Kommunikationsmöglichkeiten wie z.B. der Internettelefonie durch Terroristen und Schwerstkriminelle nicht kapitulieren muss. Mit der Quellen-Kommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ)

² Der Autor ist Hessischer Minister des Innern.

ist es der Polizei künftig möglich, auch Telefongespräche über das Internet direkt an der Quelle, also am Mikrofon des Computers, abzuhören.

In einem Punkt, der sog. „Onlinedurchsuchung“, war eine Einigung mit dem Koalitionspartner FDP schon bei den Koalitionsverhandlungen im Februar letzten Jahres leider nicht möglich, so dass auf eine Regelung im HSOG verzichtet wurde. Ich bedaure dies. Die Erfahrung im Kampf gegen den Terrorismus hat gezeigt, dass die Kommunikation zwischen Terroristen regelmäßig online stattfindet und Daten heute nicht mehr auf Papier, sondern auf Festplatten aufbewahrt werden. Ein Zugang hierzu ist nur durch das gezielte Ausspähen der Computer mit Hilfe eines sog. „Trojaners“ möglich.

Als wichtigste Änderungen greife ich im Einzelnen heraus:

1. Neuregelung der Befugnisnorm über den Einsatz von Kennzeichenlesesystemen (§ 14a)

Die Vorschrift ersetzt die vom Bundesverfassungsgericht aufgehobene bisherige Bestimmung. Zugelassen wird der Einsatz von Kennzeichenlesesystemen auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Die Kennzeichenlesegeräte erfassen automatisiert die Autokennzeichen und gleichen sie mit Da-

tenbeständen ab. Bei einem „Treffer“ schlägt das Gerät an, ansonsten werden die erfassten Kennzeichen sofort und automatisch wieder gelöscht. Ein flächendeckender Einsatz der Kennzeichenlesesysteme ist nicht erlaubt. Außerdem dürfen auch keine Bewegungsbilder erstellt werden. Damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

2. Einführung der sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 15b)

Diese neue Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für den verdeckten technischen Eingriff in ein informationstechnisches System zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung (sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung). Telefonate über das Internet werden automatisch durch eine Software verschlüsselt und können dann von der Polizei nicht mehr mitgehört werden. Deshalb müssen die Gesprächsinhalte vor dem Eingreifen der Software abgehört werden, nämlich an der Quelle, also bei der Eingabe in die Tastatur oder beim Sprechen ins Mikrofon. Die Verschlüsselungsmethoden anders zu überwinden, wäre praktisch nicht durchführbar. Dies ist keine neue Überwachungsmöglichkeit der Polizei, sondern eine Anpassung der bisherigen Befugnisse an aktuelle technische Entwicklungen.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurden beachtet. Der Eingriff ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation erfasst wird.

3. Betretensrecht zur Vorbereitung des Einsatzes technischer Mittel (§ 15)

Aufgrund praktischer Erfahrungen im Zusammenhang mit der Zerschlagung der terroristischen Gruppierung im Sauerland erhält die Polizei die ergänzende Befugnis, verdeckt Wohnungen von Personen zu betreten, gegen die ein technisches Mittel eingesetzt werden soll. Dabei geht es nicht allein um Wohnraumüberwachungen, sondern auch um Fälle, in denen z. B. ein in einer Garage abgestelltes Fahrzeug mit einem Peilsender versehen werden soll. Voraussetzung ist, dass die polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert wäre, wenn das Grundstück nicht betreten werden könnte. Außerdem besteht grundsätzlich ein Richtervorbehalt.

4. Berücksichtigung von Berufsgeheimnissen bei Auskunftspflichten sowie Maßnahmen der Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung (§§ 12, 15, 15a)

Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete sowie auch alle Rechtsanwälte und Journa-

listen werden als sog. „Berufsgeheimnisträger“ vor der Datenerhebung mit technischen Mitteln, vor der Telekommunikationsüberwachung und vor Auskunftspflichten besonders geschützt. Die Aufnahme von allen Rechtsanwälten und den Journalisten geht über eine entsprechende Regelung im BKA-Gesetz hinaus.

5. Rechtsgrundlage für den fortlaufenden Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Die Prüfung der Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage muss nur noch alle zwei Jahre erfolgen. Bislang mussten die Voraussetzungen, nämlich eine erhöhte Zahl an Straftaten, fortlaufend vorliegen, was im ungünstigsten Fall zu einem „Ping-Pong-Effekt“ hätte führen können: An einem Kriminalitätsbrennpunkt geht nach der Installation der Anlage die Kriminalität zurück, was nach der bisherigen Rechtslage zur Unzulässigkeit der Überwachung führen konnte. Nach einem Abschalten steigt dann die Kriminalität wieder an, bis eine neue Anlage installiert wird usw.

6. Stärkung des Kernbereichsschutzes bei der Wohnraumüberwachung (§ 15 und § 27)

Bei der Wohnraumüberwachung wird der Schutz des Kernbereichs privater Lebens-

gestaltung nach Maßgabe der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestaltet. Es ist danach so weit gehend wie möglich sicherzustellen, dass Daten mit Kernbereichsbezug nicht erhoben werden. In § 27 wird mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung eine umfassende Pflicht zur Löschung von Aufzeichnungen über den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingeführt. Dies folgt den Vorgaben der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

7. Ergänzung der Regelung über die Telekommunikationsüberwachung (§ 15a)

Die Anschläge von Madrid haben gezeigt, dass Mobiltelefone im Zusammenhang mit Zündmechanismen für Sprengstoffe Verwendung finden. Fallgestaltungen, bei denen eine Telekommunikation sonst zur Abwehr von Gefahren unterbrochen oder gänzlich verhindert werden muss, sind ebenfalls vorstellbar. Es wird deshalb eine Rechtsgrundlage für Eingriffe der Polizeibehörden zur Störung von Telekommunikationsverbindungen mit technischen Mitteln (wie dem IMSI-Catcher) geschaffen.

8. Regelung der Datennutzung für ein Kriminalitätslagebild (§ 20)

Kriminalitätslagebilder haben in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung für die Bewältigung polizeilicher Aufgaben er-

langt. In Hessen werden hierzu tagesaktuell die bei der Vorgangsbearbeitung anfallenden lagebildrelevanten Daten aggregiert und den Dienststellen als Führungsinformation wie auch als operative Hilfe zur Verfügung gestellt. Auf Empfehlung des Hessischen Datenschutzbeauftragten soll dieser Bereich nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

9. Neuregelung der Rasterfahndung (§ 26)

Die Änderung trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass die Rasterfahndung mindestens eine konkrete Gefahr verlangt.

Fazit

Das geänderte HSOG trägt trotz des Verzichtes auf die Onlinedurchsuchung deutlich die Handschrift der CDU. Wichtige Rechtsgrundlagen für die Arbeit der Hessischen Polizei wurden geschaffen. Zwischen den Erfordernissen einer modernen Polizeiarbeit einerseits und dem Schutz der Grundrechte der Bürger andererseits wurde dabei sorgsam abgewogen. Eingriffe in Persönlichkeitsrechte sind nur mit Augenmaß möglich, damit ein sicheres Zusammenleben in Freiheit weiter möglich ist.

Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichten - ein System mit oder für die Zukunft?

von
Hartmut Honka, MdL³

Einleitung

Einige Zeit nach der Zuweisung der Streitsachen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) als auch der – bis dahin bei den Verwaltungsgerichten angesiedelten – Sozialhilfe (SGB XII) zu den Sozialgerichten ab dem 1. Januar 2005 begann eine Diskussion über die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichten. Diese Diskussion hält bis zum heutigen Tag an. Unterschiedliche Anläufe wurden gemacht. Als Hauptargument wurde immer wieder die unterschiedliche Auslastungssituation der beiden Gerichtszweige angeführt. Auch im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vom 26. Oktober 2009 findet sich zu diesem Thema eine kurze Aussage.⁴ Danach soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Verwaltungs- und Sozialgerichte zu einheitlichen Fachgerichten zusammenzuführen, dies selbstverständlich unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit. Der nachfolgende Aufsatz will die Ausgangslage aufzeigen und die Voraussetzungen

und notwendigen personellen und organisatorischen Folgen einer solchen Zusammenlegung erörtern. Die Frage, ob eine gemischt/getrennte Gerichtsbarkeit, d.h. eine Zusammenlegung ausschließlich auf Länderebene bei weiterhin getrennten Bundesgerichten, von Vorteil für die Beteiligten wäre (egal ob Kläger, Beklagte, Richter oder nichtrichterliches Personal) und ob die damit einhergehende Uneinheitlichkeit der Lebensverhältnisse sich nicht als negativer Faktor für den hiesigen Wirtschaftsstandort erweist, ist der juristischen Diskussion nicht zugänglich und soll daher ausgeklammert werden.

Ausgangslage

Am 31.12.2008 gab es in Deutschland insgesamt rund 1.935 Richter/innen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Davon 1.490 Richter/innen an Verwaltungsgerichten, rund 389 an Oberverwaltungsgerichten / Verwaltungsgerichtshöfen und rund 56 am Bundesverwaltungsgericht.⁵ Zum selben Stichtag gab es insgesamt rund 1.648 Richter/innen in der Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet.⁶ Hierbei handelt es sich um rund 1.183 Richter/innen an Sozialgerichten, rund 425 an Landessozialgerichten und rund 40 am Bundessozialgericht.⁷ Für das Bundesland Hessen sehen die Zahlen

³ Der Autor ist Rechtsanwalt und Mitglied des Hessischen Landtags.

⁴ Herunter zu laden unter <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducusu-fdp.pdf>, Seite 111.

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Bericht Rechtspflege, Stand: 18.8.2009, Seite 36 ff.

⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Bericht Rechtspflege, Stand: 18.8.2009, Seite und Handbuch der Justiz 2008/2009.

konkret wie folgt aus: an den Verwaltungsgerichten 133,42 Richter/innen, am VGH 38,65 Richter/innen sowie an den Sozialgerichten 71,15 Richter/innen und am Landessozialgericht 32,25 Richter/innen.⁸

Neben den Personalzahlen interessieren aber auch die Erledigungszahlen. Im Jahr 2008 gab es 136.962 erledigte erstinstanzliche Hauptverfahren bei den deutschen Verwaltungsgerichten. Die Oberverwaltungsgerichte / Verwaltungsgerichtshöfe hatten im selben Jahr 1.158 erledigte erstinstanzliche Hauptverfahren. In der Rechtsmittelinstanz erledigten die Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe 16.623, das Bundesverwaltungsgericht mit seinen Revisionsenaten 1.712 Verfahren. Im Jahr 2008 erledigten die Sozialgerichte 338.048 Verfahren, die Landessozialgerichte 27.764 und das Bundessozialgericht 2.727 Verfahren.

Die Lage nach dem Grundgesetz

Artikel 95 Abs. 1 Grundgesetz⁹ benennt als getrennte oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht. Der gleiche Satz des Grundgesetz spricht zudem von den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbar-

keit. Der Wortlaut ist eindeutig und unzweifelhaft. Es gibt jeweils eine Verwaltungs- und eine Sozialgerichtsbarkeit. Dabei unterscheidet das Grundgesetz auch nicht zwischen der Bundes- und der Länderebene. Wer vor diesem Hintergrund argumentiert, dass man die obersten Bundesgerichte zwar getrennt lassen und zugleich auf Länderebene Verwaltungs- und Sozialgerichte zusammenlegen könne, muss das Grundgesetz ändern. Alles andere würde gegen den direkten Wortlaut unserer Verfassung verstoßen, dem wegen Artikel 79 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz besondere Bedeutung zukommt. Zu Recht gehen hiervon auch die zuständigen Bundesministerien aus.

Artikel 97 Grundgesetz, welcher die Unabhängigkeit der Richter sicherstellt, setzt in Absatz 2 zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit Änderungen beim Einsatz der „hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter“ äußerst enge Grenzen. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Justizminister bzw. Justizsenatoren bereits alle Verwaltungsrichter ihres Bundeslandes nach einem Versetzungswunsch in die Sozialgerichtsbarkeit gefragt haben. Eine solche Versetzung wäre für alle Beteiligten (Richter, Minister/Senatoren und Ministerien) vor dem Hintergrund des Grundgesetzes der beste Weg. Wenn dieser Weg also wohl bereits ausgeschöpft ist, kommt nur noch die „Veränderung

⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt, Bericht Rechtspflege, Stand: 18.8.2009, Seite 46ff.

⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt, Bericht Rechtspflege, Stand: 18.8.2009, Seite 15.

⁹ Immerhin seit 1968 nicht mehr geändert.

der Einrichtung der Gerichte“ (Art. 97 Abs. 2 S. 3 GG) in Betracht.

Artikel 97 Grundgesetz wurde in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie geändert. Dies hat sicher weder den Richtern, den Gerichten noch der Rechtsprechung in unserem Land „geschadet“. Dieser Fakt ist vielmehr ein Zeichen für ein funktionierendes und stabiles System, der von jedem bedacht werden sollte, der von einer Änderung des Grundgesetzes spricht nur um einen „Personalüberhang“ in der einen und einen „Personalmangel“ in einer anderen Gerichtsbarkeit auszugleichen.

Weitere rechtliche Grundlagen

Die Arbeitsgrundlage für die Verwaltungsgerichte ist die Verwaltungsgerichtsordnung – einschließlich ihrem Verweis auf die ZPO in § 173 VwGO. Die Basis für die Sozialgerichte ist im Sozialgerichtsgesetz (SGG) gelegt. Bereits in den ersten Paragraphen zeigen sich Unterschiede zur „normalen“ Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gemäß § 11 Abs. 1 SGG werden die Berufsrichter nach Beratung im zuständigen Ausschuss, dem so genannten „11er-Ausschuss“, ernannt. Diesem gehören „in angemessenem Verhältnis Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen sowie der Sozialgerichtsbarkeit“ an (§ 11 Abs. 2 SGG). Der ent-

sprechende Abschnitt der VwGO enthält keine auch nur andeutungsweise ähnliche Formulierung.

Eine Gemeinsamkeit besteht bei der Besetzung der Kammern. Nach der VwGO besteht eine Kammer aus drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 5 Abs. 3 VwGO). Im SGG lautet die entsprechende Vorschrift (§ 12 Abs. 1): Jede Kammer eines Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. § 12 Abs. 2 bis 5 SGG enthält jedoch darüber hinausgehende genaue Regeln, welche Kammern mit welchen ehrenamtlichen Richtern zu besetzen sind. So gehören z.B. Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Solche genauen Regeln der Besetzung der Kammern mit den ehrenamtlichen Richtern kennt die VwGO nicht. Lediglich die Normen über die „grundsätzliche Qualifikation“ bzw. „Disqualifikation“ (deutscher Staatsangehöriger, kein Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs, etc.) sind gleich. Jedoch gibt es bereits bei der Altersgrenze wieder einen Unterschied: Nach der VwGO sollen ehrenamtliche Richter das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 S. 2 VwGO). Nach § 16 Abs. 1 SGG kann das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht nur ausüben, wer das fünfundzwanzigste Le-

bensjahr vollendet hat. § 35 Abs. 1 SGG enthält dann noch eine spezielle Regelung über das Mindestalter für die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht. Eine Norm mit ähnlichem Inhalt ist der VwGO dagegen fremd. § 34 VwGO bestimmt lediglich, dass die Besetzung der ehrenamtlichen Richtern bei den Oberverwaltungsgerichten / Verwaltungsgerichtshöfen, wenn erforderlich, nach den sonst „üblichen“ Regeln erfolgt.

Wenn man allein diese Unterschiede betrachtet, dabei auch den Ausschuss der ehrenamtlichen Richter bei den Sozialgerichten nach § 23 SGG ausblendet, wird deutlich, dass es bereits bei der Besetzung der Richterstellen einige grundlegende Unterschiede zwischen Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten gibt. Für den Fall der Zusammenlegung der beiden Gerichtsbarkeiten würde auf die neue Gerichtsbarkeit daher eine bisher nicht quantifizierbare Menge administrativer Arbeit zukommen. Weniger als heute dürfte es wohl aber nicht werden. Auf Grund der Unterschiede zwischen den Sozial- und den Verwaltungsgerichten könnte das neue Gericht lediglich ein Dach für zwei weiterhin unterschiedliche Abteilungen sein oder sollte es gar nur noch ein Verwaltungsgericht mit einigen „Sonderkammern“ für Sozialstreitsachen geben? Eine Entlastung der bisherigen Sozialgerichte ist in diesem System nicht erkennbar. Auch wenn sich zwar die Hürden des Art. 97 Grundgesetz auf diesem Weg beseitigen ließen,

wären doch noch immer die fachlichen Hürden durch die konkret betroffenen Richter zu erfüllen. Richterstellen mag man abstrakt auf Stellenplänen verschieben können, doch ob die so „verschobenen“ Richter auch den Ausschuss des § 11 SGG in Richtung „Sozialabteilung“ passieren würden, darf als doch eher unwahrscheinlich angesehen werden. Auch der Präsident eines solchen neuen Gerichts dürfte nicht zu beneiden sein. Es besteht durchaus Grund für die Annahme, dass er auf Grund der vielen unterschiedlichen Ausschuss- und Gremiensitzungen einen Sitzungssaal wohl nur noch anlässlich seiner Amtseinführung bzw. seiner Verabschiedung in den Ruhestand von innen sehen würde.

Völlig ausgeblendet wird von den Befürwortern einer Zusammenlegung auch der Aspekt der Reputation der bestehenden Gerichte. Die heute bestehenden Sozialgerichte und Verwaltungsgerichte sind nicht nur in der Anwaltschaft anerkannt - in dieser gibt es schließlich auch unterschiedliche Fachanwälte für Sozial- und Verwaltungsrecht. Auch die weiteren Beteiligten (z.B. Bürger, Krankenkassen, Sozialhilfeträger) sind mit der Spezialisierung der Richter sehr zufrieden.

Fazit

Eine Zusammenlegung von Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten, auch ausschließlich auf Länderebene, ist nicht ohne eine Änderung des

Grundgesetzes möglich. Die mit einer Zusammenlegung einhergehenden administrativen Notwendigkeiten sind nicht zu unterschätzen. Diese dürften schnell zu hohen Zusatzkosten für die Haushalte der Länder führen. Im Ergebnis also höhere Kosten für die gleiche Leistung. Dies kann nicht im Sinne der Bevölkerung sein. Denn die Kosten für die Gerichte werden zum überwiegenden Teil durch Steuermittel bezahlt. Vielleicht wäre es für alle Verfahrensbeteiligten und Richter, sowie den Steuerzahler, für die Zukunft besser, wenn der Bundesgesetzgeber bei der notwendigen Neuordnung der Zuständigkeit der Sozialhilfebehörden (Stichwort: „Mischverwaltung“) die klagekritischsten Regelungen des SGB XII auf der Grundlage der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung überarbeiten würde.

BERLIN/BRÜSSEL

Reform der Europäischen Finanzaufsicht – Ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu neuem Vertrauen in den Europäischen Finanzmarkt?!

von

Dr. Thomas Schäfer¹⁰

Wenn Vertrauen enttäuscht wurde, ist – ganz im Sinne des Sprichworts – Kontrolle besser und notwendig. Kontrolle ist aber oft gar nicht möglich, hängt sie doch von den zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumenten ab. An den Finanzmärkten der Welt haben komplexe Strukturen und lange Ketten wiederholter Verbriefungen ein für viele undurchsichtiges System geschaffen, das eine Kontrolle durch den einzelnen Anleger unmöglich machte.

Wie komplex das internationale und weltweite Finanzsystem ist, wird deutlich, wenn man die Bewertungen der Ökonomen vor drei bis vier Jahren dahingehend überprüft, ob die Finanz- und Wirtschaftskrise, die wir heute zu spüren bekommen, absehbar war. Sicherlich gab es warnende Stimmen, die beispielsweise die Fehlentwicklungen am amerikanischen Immobilienmarkt erkannten, doch die Euphorie in Bezug auf die neuen Finanzmarktinstrumente und der allgemeine Optimismus überwogen.

Die Folgen kennen wir:

Das Anwachsen der Immobilienblase in den USA, die daraus resultierenden zahlreichen unsicheren Hypothekenkredite des Subprime-Markts, deren Verbriefung und Strukturierung, die Verlagerung in außerbilanzielle Strukturen sowie das ungetrübte Vertrauen der Rating-Agenturen in diese neuen Wertpapiere legten aus heutiger Sicht den Ausgangspunkt für den Zusammenbruch des internationalen Finanzsystems. Die Zinspolitik der USA begünstigte die Entwicklung zunächst und wurde später zu einem Grund für das unvermeidbare Platzen der Blase. Anschließend setzte ein Dominoeffekt ein, und die enge Verzahnung von Finanz- und Realwirtschaft führte binnen weniger Monate dazu, dass es weltweit inzwischen kaum noch Beobachter, sondern beinahe ausschließlich Betroffene der Finanz- und Wirtschaftskrise gibt.

Nachdem das Finanzsystem – als wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Wirtschaftssystems – durch die Krise ins Wanken geriet, mussten die Regierungen weltweit eingreifen. Bei uns galt es zu verhindern, dass dem Konkurs der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers ähnliche Fälle und letztlich der totale Kollaps folgte. Die kurzfristige Garantie für die privaten Spareinlagen der Bürger oder die Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes im Oktober 2008 wa-

ren erste wichtige Schritte. Es folgten das Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes im April 2009 sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung im Juli 2009. Die hierin enthaltenen Maßnahmen und geschaffenen Instrumente haben aus heutiger Sicht wesentlich dazu beigetragen, dass die Folgen der Krise für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zumindest abgemildert werden konnten.

Diese kurzfristige Stabilisierung durfte allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass die grundlegenden Spielregeln des Finanzsystems zu überprüfen und anzupassen sind. Handlungsbedarf besteht auf allen Ebenen des Systems – der globalen, der europäischen und der nationalen Ebenen. Um den Ansprüchen einer langfristigen und nachhaltigen Stabilisierung der Finanzmärkte sowie einer verbesserten Regulierung und Aufsicht zu entsprechen, galt es von Beginn an international abgestimmte Strategien zu entwickeln. Eine besondere Rolle kommt dabei den G 20 Staaten zu, die sich erstmals im November 2008 intensiv mit den Konsequenzen und den Lehren aus der Krise befassten, um im September 2009 in Pittsburgh zahlreiche Beschlüsse zur künftigen Regulierung der Finanzmärkte auf den Weg zu bringen. Diese beinhalten unter anderem eine Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen, Regelungen zur Abwicklung von Kreditderivaten, die Änderung der Vergütungs- und Bonus-

¹⁰ Der Autor ist Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Finanzen.

strukturen sowie die Beaufsichtigung von alternativen Investmentfonds und von Ratingagenturen.

Die Europäische Union hat sich der Umsetzung dieser Beschlüsse angenommen und geht die Regulierung der Finanzmärkte auf der Grundlage des sogenannten Larosière-Berichts (Februar 2009) an, der Ursachen der Finanzkrise analysiert und 31 Handlungs-Empfehlungen zur Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte gibt. Dabei wird angenommen, dass Finanzmarktregulierung und Finanzmarktaufsicht nicht vollständig voneinander zu trennen sind, bezeichnet Regulierung doch die Gesamtheit der für Finanzinstitute geltenden Vorschriften und Standards, deren Ziel hauptsächlich darin besteht, die Finanzstabilität zu fördern und den Kundenschutz bei Finanzdienstleistungen sicherzustellen. Aufsicht hingegen ist die Ausübung von Kontrolle über die Finanzinstitute, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften und Standards auch richtig angewandt werden.¹¹

Der bestehende Regelungsrahmen der Europäischen Union sei gemäß dem Bericht – der von einer hochrangigen Arbeitsgruppe unter Vorsitz des ehemaligen IWF-Chefs Jacques de Larosière erstellt wurde – auch heute noch stark fragmentiert. Dies gelte sowohl für das Regel-

werk selbst, als auch für die EU-Aufsichtsstrukturen und ihre Krisenstrukturen. Die zuständigen Finanzaufsichtsbehörden schienen häufig abgekoppelt von den notwendigen Informationsflüssen, was durch den mangelnden Austausch der Behörden untereinander verstärkt worden sei. So sei in der Vergangenheit vor allem das makrosystemische Geschehen aus dem Blick geraten. Der bestehende Widerspruch zwischen europaweitem Markt und nationaler Aufsicht müsse daher beseitigt werden, um so den zahlreichen grenzüberschreitend tätigen Instituten ausreichend Rechnung zu tragen.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Larosière-Berichts hat die EU-Kommission Ende September 2009 ein Legislativpaket zur Reform der EU-Finanzaufsicht vorgelegt, das die Grundlage der Beratungen des ECOFIN-Rats am 02. Dezember 2009 bildete. Die darin enthaltenen neuen Aufsichtsstrukturen haben das Ziel, die Stabilität der Finanzmärkte in der gesamten EU zu verbessern und die Anwendung und Durchsetzung derselben grundlegenden technischen Regeln sicherzustellen. Systemrisiken sollen künftig früher erkannt und auf EU-Ebene wirksamer bekämpft werden. Auch sollen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden durch eine verbesserte Kommunikationsstruktur rechtzeitig beigelegt werden. Das europaweite Aufsichtssystem beruht dabei auf einem Zwei-Säulen-Modell, das

¹¹ Siehe Bericht der "de Larosière-Gruppe - The high level group on financial supervision in the EU".
Quelle: Europäische Kommission, Directorate-General Internal Market and Services, online im Internet:
http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/de_larosiere_report_de.pdf

sowohl die Makro- als auch die Mikroebene berücksichtigt.

Auf der Makroebene sieht die neue europäische Aufsichtsstruktur die Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB¹²) vor. Dieser soll zunächst Informationen definieren, die für die Feststellung, Beobachtung und Bewertung potentieller Risiken für die Finanzmarktstabilität in der EU maßgeblich sind. Auf Basis dessen wird der Ausschuss Risiken analysieren und Frühwarnungen an politische Entscheidungsträger und Aufsichtsbehörden aussprechen. Er gibt fernerhin Empfehlungen, wie die definierten Risiken zu beseitigen sind. Der Ausschuss ist dabei nicht befugt, den Mitgliedstaaten oder nationalen Behörden Maßnahmen verbindlich vorzuschreiben.

Zentrales Beschlussorgan des ESRB ist der mit einfacher Mehrheit entscheidende und unter Vorsitz eines Mitglieds des Erweiterten Rats der Europäischen Zentralbank (EZB)¹³ stehende Verwaltungsrat. Ihm gehören fernerhin der Präsident der nationalen Zentralbanken, der Präsident und der Vizepräsident der EZB, die Vorsitzenden der drei EU-Aufsichtsbehörden und ein Vertreter der EU-Kommission an. Unterstützt wird der Verwaltungsrat durch einen Lenkungsausschuss der sowohl die Sitzungs-

vorbereitungen als auch die Überwachung der laufenden Arbeiten übernimmt. Die EZB stellt zur logistischen Unterstützung das Sekretariat des ESRB zur Verfügung. Durch diese enge Verzahnung und Anbindung des ESRB an die EZB, die ihren Sitz in Frankfurt am Main hat, wird der Standort nachhaltig gestärkt.

Auf der Mikroebene geht es um die Aufsicht einzelner Institute in den verschiedenen Bereichen des Finanzmarktes. Diese soll künftig durch ein Europäisches Finanzaufsichtssystem (ESFS¹⁴), das aus den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten und drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESA¹⁵) besteht, gewährleistet sein.

Bei den drei europäischen Aufsichtsbehörden handelt es sich um die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA¹⁶) mit Sitz in London, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA¹⁷) mit Sitz in Frankfurt und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (EMA¹⁸) mit Sitz in Paris. Die einzelnen Behörden werden zu 40 % aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU finanziert.

Hier sorgten die im Legislativpaket der Kommission enthaltenen Vorschläge zur Aufwertung der einzelnen Behörden insbesondere in

¹² European Systemic Risk Board

¹³ Hierzu gehören die Präsidenten der 27 nationalen EU-Zentralbanken sowie der Präsident und Vizepräsident der EZB.

¹⁴ European System of Financial Supervisors

¹⁵ European Supervisory Authorities

¹⁶ European Banking Authority

¹⁷ European Insurance and Occupational Pensions Authority

¹⁸ European Securities and Markets Authority

Bezug auf die jeweiligen „Durchgriffsbefugnisse“ im Vorfeld der Beratungen des ECOFIN-Rats am 02. Dezember 2009 für den größten Diskussionsbedarf. Nach Vorstellung der EU-Kommission sollten die EU-Behörden den beaufsichtigten Unternehmen im Falle einer Krise direkt Anweisungen geben dürfen. Die am 06. November 2009 verabschiedete Stellungnahme des Bundesrats, die im Wesentlichen auf hessischen Anträgen beruht, greift diesen Punkt wie folgt auf:

„Mit dem direkten Weisungsrecht der ESA gegenüber den Finanzinstituten vor Ort (so genanntes Durchgriffsrecht) wird auf europäischer Ebene eine vom Europäischen Rat nicht vorgesehene Befugnis geschaffen. Zweck des Durchgriffsrechts ist die Kontrolle der Weisungen an die nationalen Aufseher. Ausgehend vom Grundsatz der Subsidiarität hatte der Europäische Rat die laufende Aufsicht allein auf nationaler Ebene postuliert. Ein direkter Durchgriff schafft bei den Instituten erhebliche Unsicherheiten. Zudem hält das EU-Recht mit dem Vertragsverletzungsverfahren ein Verfahren zur Kontrolle mitgliedstaatlichen Handelns bereit. Einer zusätzlichen Kontrollbefugnis, die parallel bemüht werden kann, bedarf es nicht.“¹⁹

Auch die Ausgestaltung der vorgesehenen Schutzklausel, die regelt, dass sich die Befugnisse des ESFS in Krisensituationen aufgrund potentiell haushaltspolitischer Auswirkungen

auf eine Koordinierung beschränken sollen, wurde nicht uneingeschränkt gestützt. Hierzu erklärt der Bundesrat:

„Nach der geplanten Schutzklausel können Mitgliedstaaten Maßnahmen der ESA mit Auswirkungen auf ihre haushaltspolitischen Zuständigkeiten nicht selbst verhindern. Vielmehr sind sie auf eine qualifizierte Mehrheit im ECOFIN-Rat angewiesen. Die ESA darf unter anderem in Situationen, in denen die Stabilität des Finanzsystems in Teilen der EU gefährdet ist („Krisenfall“), direkte Weisungen an die nationalen Aufseher erteilen. In diesen Situationen sind Auswirkungen auf den Staatshaushalt immer möglich. Mit der Schutzklausel entsteht in diesen Fällen ein Ungleichgewicht zu Lasten der nationalen Haushalte, zumal Begriffe wie „haushaltspolitische Zuständigkeiten“ nicht definiert sind. In Anbetracht möglicher Auswirkungen für die Staatshaushalte sollten das direkte Weisungsrecht der ESA und die Schutzklausel neu austariert werden.“²⁰

Die Beratungen der Mitglieder des ECOFIN-Rates brachten im Dezember inzwischen die politische Einigung zu dem vorgelegten Legislativpaket. Der Teilbereich der Makro-Aufsicht wurde dabei insgesamt befürwortet, wohingegen man sich im Bereich der Mikro-Aufsicht auf einige Kompromisse verständigte. Diese sehen unter anderem vor, dass die europäischen Aufsichtsbehörden im Krisenfall lediglich die

¹⁹ Drucksache 736/09 des Deutschen Bundesrates

²⁰ Drucksache 736/09 des Deutschen Bundesrates

Befugnis haben, die nationalen Aufsichtsbehörden anzuweisen. Gegenüber Einzelinstituten sind „Durchgriffsrechte“ nur im Fall der Verletzung von Bestimmungen des so genannten „single rule book“²¹ vorgesehen.

Hinsichtlich der Schutzklausel einigte man sich auf folgenden Mechanismus: Hat eine vorgegebene Maßnahme der EU-Aufsicht Auswirkungen auf den nationalen Haushalt eines Mitgliedsstaates, kann das Land Widerspruch einlegen und die Maßnahme zunächst aussetzen. Erst wenn die einfache Mehrheit der EU-Finanzminister den europäischen Aufsichtsbehörden Recht gibt, wird die Blockade wieder aufgehoben.

Auf dem Weg zu einer verbesserten Europäischen Finanzaufsicht stellen die einstimmigen Beschlüsse des ECOFIN-Rats vom 02. Dezember 2009 einen Meilenstein dar. Aus hessischer Sicht ist diese politische Einigung vor allem deshalb besonders zu begrüßen, liegt sie doch auf der Linie des Bundesratsbeschlusses vom 06. November 2009. Spannend bleibt die Frage der Standorte und der künftigen Organisation der einzelnen europäischen Aufsichtsbehörden. Hier gibt es sowohl Befürworter der Ist-Situation, als auch der organisatorischen Zusammenlegung aller drei Aufsichtsbehörden und Verlagerung an einen Standort. Die Hessische Landesregierung hat dabei vor allem die Stärkung des Standortes Frankfurt im Blick

und wird daher die weiteren Diskussionen sehr aufmerksam verfolgen. Das Europäische Parlament wird sich nun weiter mit den vorliegenden Beschlüssen des ECOFIN-Rates befassen – eine entsprechende Beschlussfassung durch den Rat und das Parlament wird im Sommer 2010 erwartet, da die europäischen Aufsichtsbehörden zum 01. Januar 2011 ihre Tätigkeit aufnehmen sollen. Bereits heute ist bekannt, dass das Europäische Parlament die Beschlüsse des ECOFIN Rats materiell als nicht weitgehend genug einstuft. Es bleibt daher abzuwerten, was die Diskussionen der nächsten Monate bringen.

Auch durch eine verbesserte europaweite Finanzaufsicht kann eine erneute Krise nicht mit Sicherheit verhindert werden. Die Beseitigung von Fehlern des Finanzsystems ist aber von herausragender Bedeutung auf dem Weg, das verlorene Vertrauen in die Finanzmärkte zurückzuerlangen.

²¹ Regelwerk der Europäischen Union

LESERFORUM

Das Jugendrechtshaus Marburg- Biedenkopf e.V.

von
Ulrike Ristau²²

Bei dem Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V. handelt es sich um das erste seiner Art in Hessen.

I. Einleitung

Der Bundesverband der Jugendrechtshäuser hat es sich zum Ziel gesetzt, eine Anlaufstelle für Jugendliche zu bieten, die Probleme unterschiedlicher Art haben. Hierzu gehören insbesondere Probleme in Schule und Elternhaus, aber auch mit Freunden, Clique usw. Grundlage unserer Gründung ist das bereits existierende Projekt zur Prävention an Schulen, das einen wichtigen Grundbestandteil für die weitere Tätigkeit bildet. Denn in Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen will das Jugendrechtshaus insbesondere einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Straftaten von Jugendlichen leisten. Der Begriff Jugendrechtshaus ist virtuell zu verstehen.

II. Wo ?

Das Jugendrechtshaus soll zunächst eine zentrale Anlaufstelle sein. Daher wurden in Marburg und Stadtallendorf, Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, in denen niederschwellige Beratungen der Jugendlichen durchgeführt werden. In Marburg findet die Beratung statt im Gebäude der Volkshochschule im Raum des Ortsgerichts. In Stadtallendorf findet die Beratung in den Räumen des allgemeinen sozialen Dienstes des Landkreises Marburg-Biedenkopf statt. Diese Räumlichkeiten sind jeweils an Orten eingerichtet, die den Jugendlichen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zugänglich sind, gleichzeitig aber auch neutral (keine religiöse Zuordnung) und anonym genug, damit die Jugendlichen in dieser Umgebung ihre Probleme schildern können. Sie wurden dem Verein von Stadt bzw. Landkreis zur Verfügung gestellt.

III. Wer ?

Für die ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendrechtshaus konnten aktive Richter, der ehemalige Direktor des Amtsgerichts Kirchhain, Herr Laudi, Staatsanwälte von der Staatsanwaltschaft Marburg, sowie Rechtsanwälte und insbesondere die örtlich zuständige Polizei durch die Jugendkoordinatorin und die für Stadtallendorf zuständige Jugendsachbearbeiterin gewonnen werden. Weiterhin hat sich Prof. Rössner, Vorsitzender des Landespräventionsrates Hessen, bereit erklärt, mit Rat und Tat das

²² Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht in Marburg/L.

Vorhaben zu unterstützen. Zwei Vorstandsmitglieder des Jugendrechtshauses Marburg-Biedenkopf e.V. arbeiten mittlerweile auch in der Arbeitsgruppe IV des Landespräventionsrates (Jugendkriminalität) mit, die das Projekt auch durch Informationsveranstaltungen für interessierte Gemeinden unterstützt. Ebenfalls besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt und vorab im Rahmen einer Schulleiterdienstversammlung bereits zugesagt, damit die Schulen von dem Jugendrechtshaus Kenntnis erlangen und das Angebot weiterleiten können. Erhebliche Unterstützung wird ebenfalls durch die Jugendkonflikthilfe Marburg geleistet.

IV. Was ?

Da das Jugendrechtshaus schwerpunktmäßig Anlaufstelle für Jugendliche mit vielschichtigen Problemen sein soll, werden regelmäßige „Sprechstunden“ wöchentlich angeboten. In diesen „Sprechstunden“ können die Jugendlichen ihre Probleme schildern. Die Mitarbeiter bieten dann in Gesprächen Hilfe an. Falls diese über die vor Ort zu leistende Hilfe in juristischer Form hinausgeht, werden die Jugendlichen an entsprechende kompetente Stellen weitergeleitet werden, wie z.B. Ärzte, Psychologen etc. Eine juristische Beratung kann nur insoweit erfolgen, als diese haftungsrechtlich abgedeckt ist. Sobald sich zeigt, dass die Mandatierung eines Kollegen erforderlich ist, wird eine Weiterverweisung an diese erfolgen, aller-

dings mit der Maßgabe, dass der Beratende, falls der Jugendliche dies wünscht, auch weiterhin mit Rat und Tat zur Seite steht. Dies gilt selbstverständlich auch, falls es um die Anzeige von Straftaten geht. Demgemäß übt das Jugendrechtshaus eine gewisse „Lotsenfunktion“ aus, indem es die ratsuchenden Jugendlichen an die entsprechenden Stellen weiterleitet bzw. diese Stellen selbst kontaktiert.

Es gibt hinsichtlich der bereits durchgeführten Beratungen in der Tat eine Schwerpunktbildung auf dem Bereich des Strafrechts. Allerdings sind auch Dinge wie Handyverträge, Probleme im Ausbildungsverhältnis oder Ärger mit dem Jugendamt Themen der Beratungssprechstunde gewesen. Die Beratungssprechstunde wird zwischenzeitlich auch regelmäßig von Jugendlichen angenommen.

Die Beratungssprechstunde richtet sich aber gleichermaßen an Eltern, Lehrer oder andere Interessierte.

Weiterhin werden an Schulen Vorträge, Kurse und gegebenenfalls Rollenspiele angeboten werden zur Prävention von Straftaten. Im Rahmen der Tätigkeit mit und an Schulen wird auch ein „Krisenmanagement“ angeboten, so dass Mitarbeiter des Jugendrechtshauses an die Schulen gehen, falls es dort zu einem konkreten Vorfall gekommen ist. Dieser wird dann in der betroffenen Schulklasse aufgearbeitet.

Weiterer Bestandteil der Tätigkeit war das Näherbringen des Ablaufs einer Hauptverhandlung in Jugendsachen durch eine fiktive inszenierte

Hauptverhandlung im Rahmen diverser Präventionstage im Landkreis. Diese Gerichtsverhandlung wird nächstes Jahr im Rahmen des Hessesentages ebenfalls durchgeführt werden.

Das bereits laufende Projekt an den Schulen soll erweitert werden. Dies bedeutet, dass unter dem Dach des Jugendrechtshauses das Mitarbeiterteam entweder direkt in die Schulen geht oder, dass die Schulen an Gerichtsverhandlungen teilnehmen und im Anschluss Vorträge über das Jugendstrafrecht stattfinden. Die diesbezüglichen Vorträge bei den Schülern dienen der rechtspädagogischen Schulung. Ihnen sollen die Konsequenzen strafbaren Verhaltens ebenso vor Augen geführt werden wie das richtige Verhalten, wenn man Zeuge oder Opfer einer Straftat wird.

Im Zuge dieser Veranstaltungen sollen die Lehrer ebenfalls geschult werden. Eine entsprechende Anfrage von Seiten des staatlichen Schulamtes hinsichtlich einer Fortbildungsveranstaltung wurde ausgesprochen. Sie soll zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 zunächst für Schulleiter angeboten werden. Eine Einbindung auch der Eltern oder eine eigenständige diesbezügliche Veranstaltung sind ebenfalls angestrebt.

Hier wurden bereits auch schon Elternabende an einigen Schulen besucht, um auch dort zu einzelnen Schwerpunktthemen die Eltern aufzuklären.

V. Finanzierung

Der Kostenaufwand besteht im wesentlichen aus den Kosten für entsprechende Räumlichkeiten sowie für Flyer und weiteres Informationsmaterial. Bezüglich der Verteilung der Flyer ist die Mitarbeit der Schulen über das staatliche Schulamt bereits zugesichert worden. Die Einrichtung des Jugendrechtshauses Marburg-Biedenkopf wurde durch den Kreistag und zwischenzeitlich auch durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg beschlossen. Von Seiten des Hessischen Justizministeriums wurde finanzielle Unterstützung in Form einer Anschubfinanzierung geleistet. Durch Bußgeldzuweisungen und Zahlungen im Rahmen von Bewährungsauflagen erhält das Jugendrechtshaus ebenfalls finanzielle Mittel.

VI. Rechtsform

Der Verein „Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.“ wurde am 15.02.2007 gegründet. Er ist mittlerweile als gemeinnützig anerkannt. Die Rechtsform des Vereins wurde gewählt, weil die Möglichkeit besteht, den Verein durch Zuweisung von Bußgeldern von Seiten der Gerichte eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.

VII. Fazit

Das Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V. hat sich insbesondere an den hiesigen Schulen als anerkanntes Präventionsprojekt einen Namen gemacht und wird auch im Rah-

men der Beratungssprechstunde von Betroffenen angenommen.

Mediation – Vorurteil und Wirklichkeit

***Vortragsveranstaltung vom
14. Mai 2009***

**von
Henning Koch, MJI²³**

Einen sehr interessanten Vortrags- sowie Diskussionsabend zum Thema Mediation erlebten die etwa 30 Besucher, die der Einladung des LACDJ-Regionalarbeitskreises Gießen am 14. Mai 2009 in das Rathaus Kleinlinden in Gießen gefolgt waren. Der Referent des Abends, der Richter am Verwaltungsgericht und Lehrbeauftragter an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Harald Walther, hatte schon vor geraumer Zeit einen Vortrag für den Regionalarbeitskreis Bad Vilbel durchgeführt.

Das Thema ist mit der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit u.a. derart verknüpft, dass diese moderne Form der Streitschlichtung vor den hessischen Verwaltungsgerichten im Rahmen eines Modellprojektes vor längerer Zeit eingeführt worden ist und an der Hochschule Speyer dieses wissenschaftlich begleitetet worden ist. Aber auch in anderen Gerichtsbarkeiten gewinnt die Mediation immer mehr Einfluss.

Von dieser sog. gerichtlichen Mediation wird die außergerichtliche Mediation unterschieden, welche in der Praxis eine zunehmende Bedeutung gewinnt, zumal die meisten Rechtsstreitigkeiten in Deutschland sich in der heutigen Zeit gar nicht erst vor Gericht ausgetragen werden. Vor allem im letztgenannten Bereich ist der Beruf des Mediators zu verorten, welcher auf der freiberuflichen Ebene für die Parteien tätig wird. Die Abgrenzung von dem Berufsbild des Rechtsanwalts ist wichtig und zugleich schwierig. Gerade in diesem Zusammenhang tauchen Probleme im Bereich der Mediation auf. Die Tätigkeit setzt nicht die Stellung als Rechtsanwalt voraus, umgekehrt ist nicht jeder Rechtsanwalt per se Mediator. Ein wenig Rechtssicherheit in diesem Bereich schafft die Ausbildung zum Mediator. Einige der Besucher der Veranstaltung konnten auf eine entsprechende Ausbildung sowie auf Erfahrungen in der Tätigkeit als Mediatoren verweisen. Dies ermöglichte einen sehr guten Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Besuchern untereinander sowie im Verhältnis zum Referenten.

Ähnliche Schwierigkeiten weist das Thema in seiner Bedeutung auf. Es wurde auf der Veranstaltung wieder deutlich, dass in der breiten Bevölkerung der Begriff nach wie vor kaum bekannt ist. Die streitbefangene Partei weiß meist gar nicht, dass es dieses Institut der modernen Streitschlichtung überhaupt gibt.

²³ Der Autor ist Rechtsanwalt in Lich und Stellvertreter Vorsitzender des RACDJ Gießen.

Bei der Veranstaltung wurde besonders deutlich, was der eigentliche Hintergrund der Mediation ist. Den Parteien geht es oftmals nicht um den sachlichen Konflikt darüber, wer im Recht ist, als vielmehr, dass es um Konflikte hinter dem Konflikt geht; vielfach geht es den Parteien nur ums Prinzip. An anschaulichen Beispielen wies Harald Walther darauf hin, dass das Problem an dieser Wurzel des Konflikts angepackt werden muss, was schließlich die Aufgabe der Mediation ist.

Interessant waren auch Berührungspunkte zu Rechtsgebieten außerhalb des Verwaltungs- und Zivilrechts. So wies ein Besucher darauf hin, dass etwa im Strafrecht der mediative Aspekt wohl nie zum Tragen kommen werde. Die Mediation wird daher auch künftig nicht in allen Rechtsgebieten eine Rolle spielen, aber eine größere gerade im Verwaltungs-, Zivil- und Wirtschaftsrecht.

JUSTIZPERSONALIEN

Aus den Pressemitteilungen des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa seit Februar 2009:

- Die moderne und leistungsstarke hessische Justiz weiß ich bei dem **neuen Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Dr. Peter Bader**, in den besten

Händen. Dr. Bader hat sich in seinen verschiedenen vielseitigen Verwendungen als exzellenter Jurist bestens bewährt“, betonte Justizminister Jörg-Uwe Hahn heute in einer Feierstunde in Wiesbaden.

- Mit **Erick Kern Manges**, den ich mit Wirkung vom 15. Februar 2010 zum **neuen Leitenden Oberstaatsanwaltschaft Gießen** ernenne, erhält die Staatsanwaltschaft Gießen einen sehr qualifizierten und erfahrenen Behördenleiter, der sich mit großem Erfahrungshorizont, vorbildlichem Fleiß und bemerkenswertem Geschick in die hessische Justiz einbringt. Bei Erick Kern Manges weiß ich die Staatsanwaltschaft Gießen in guten Händen“, betonte Justizminister Jörg-Uwe Hahn heute in einer Feierstunde in Wiesbaden.
- Mit **Hermann Josef Schmidt**, den ich mit Wirkung vom 1. Februar 2010 zum **neuen Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main** ernenne, erhält das Amtsgericht Frankfurt am Main einen sehr qualifizierten und erfahrenen Richter als Behördenleiter, der sich mit großem Erfahrungshorizont und innovativem Engagement in die hessische Justiz einbringt“, betonte Justizminister Jörg-Uwe Hahn heute in einer Feierstunde in Wiesbaden. Hermann Josef Schmidt tritt die Nachfolge von **Dr. Karl-**

Heinz Bernard an, der sich nach Erreichen der Altersgrenze **seit Dezember 2009 im Ruhestand** befindet.

- Dr. Hartmut Koch hat sich als Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main während seiner langjährigen Dienstzeit große Verdienste um die Hessische Justiz erworben. Wir verabschieden heute einen hochqualifizierten und hochmotivierten Gerichtspräsidenten“, sagte der Hessische Justizminister, Jörg-Uwe Hahn, anlässlich der **Verabschiedung von Dr. Hartmut Koch**, der nach 40 Dienstjahren nach Erreichen der Altersgrenze zum Ablauf des Monats Dezember 2009 in den Ruhestand tritt.
- In einer Feierstunde führte der hessische Justizminister Jörg-Uwe Hahn den **neuen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel, Lutz Schröder**, offiziell in sein Amt ein. „Mit Lutz Schröder erhält das Verwaltungsgericht in Kassel einen qualifizierten und erfahrenen Behördenleiter, der sich mit großem Erfahrungshorizont, vorbildlichem Fleiß und bemerkenswertem Geschick in die hessische Justiz einbringt.
- Rolf Engelhard hat sich als Präsident des Amtsgerichts in Wiesbaden während seiner

langjährigen Dienstzeit große Verdienste um die Hessische Justiz erworben“, sagte der Hessische Justizminister, Jörg-Uwe Hahn, heute anlässlich der Überreichung der Ruhestandsurkunde. **Rolf Engelhard tritt** nach Erreichen der Altersgrenze zum Ablauf des Monats November 2009 **in den Ruhestand**.

- Justizminister Jörg-Uwe-Hahn **verabschiedet den bisherigen Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main, Dr. Albrecht Schreiber**, und führt als **Nachfolgerin Elisabeth Fritz** in das Amt ein „Dr. Albrecht Schreiber hat sich große Verdienste um die Hessische Justiz erworben. Wir verabschieden heute einen hochqualifizierten Gerichtspräsidenten. Mit seiner unabhängigen, gradlinigen und verlässlichen Art hat er das Amtsgericht Offenbach und dessen Stil in kurzer Zeit geprägt.“ Zugleich wurde die neue Präsidentin des Amtsgerichts Offenbach am Main, Elisabeth Fritz, in ihr neues Amt eingeführt, das sie seit dem 23. April 2009 ausübt. „Mit Elisabeth Fritz erhält das Amtsgericht Offenbach am Main eine Präsidentin mit herausragenden juristischen Fähigkeiten. Frau Fritz vereint in ihrer Person ausgezeichnete Führungsqualitäten, vorbildlich herausragende fachliche Kenntnisse mit hervorragender sozialer Kompetenz.

- Dr. Wolfgang Löffler hat sich große Verdienste um die Hessische Justiz erworben. Wir verabschieden heute einen hochqualifizierten und hochmotivierten – auch mal über den Tellerrand blickenden - Gerichtspräsidenten. Die Kasseler Justiz kann mit Fug und Recht als ‚Motor der Modernisierung der Hessischen Justiz‘ bezeichnet werden. Sie, Herr Dr. Löffler, haben diese Modernisierung mit innovativen Ideen und dem Einsatz von technischen Neuerungen mitgeprägt“, erklärte der hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn, anlässlich der offiziellen **Verabschiedung von Dr. Wolfgang Löffler**, der seit dem 1. Februar 2009 seine **neue Aufgabe als Präsident des Landgerichts Kassel** ausübt.
- Helmut Blomer hat sich große Verdienste um die Hessische Justiz erworben. Wir verabschieden heute einen hochqualifizierten und hochmotivierten Gerichtspräsidenten“, erklärte der hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn, anlässlich der offiziellen **Verabschiedung von Helmut Blomer**, der nach gut 40 Jahren Dienstzeit und 37 Jahren Richtertätigkeit am 1. Februar 2009 in den Ruhestand ging. Zugleich wurde der **neue Präsident des Landgerichts Kassel, Dr. Wolfgang Löffler**, in sein neues Amt eingeführt, das er seit dem 1. Februar 2009

ausübt. „Mit Dr. Wolfgang Löffler erhält das Landgericht Kassel einen Präsidenten, der sich mit großem Engagement, vorbildlichem Fleiß und bemerkenswertem Geschick in die hessische Justiz einbringt“, betonte der Minister.

- Mit **Lutz Schröder** erhält das **Verwaltungsgericht Kassel** einen sehr qualifizierten und erfahrenen Richter als Behördenleiter, der sich mit großem Erfahrungshorizont, vorbildlichem Fleiß und bemerkenswertem Geschick in die hessische Justiz einbringt“, betonte der Minister.
- Justizminister Jörg-Uwe Hahn hat **Erich Fischer zum Präsidenten des Amtsgerichts Kassel** ernannt. „Mit Herrn Fischer erhält das Amtsgericht Kassel einen sehr erfahrenen und qualifizierten Behördenleiter“, erklärte der Minister heute in Frankfurt anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- **Elisabeth Fritz** erhielt heute von Justizminister Jörg-Uwe Hahn ihre Ernennungsurkunde zur **Präsidentin des Amtsgerichts Offenbach am Main**. „Mit Frau Fritz erhält das Amtsgericht Offenbach am Main eine sehr erfahrene und qualifizierte Behördenleiterin“, so der Minister.

- Justizminister Jürgen Banzer **verabschiedet Herrn Generalstaatsanwalt Dieter Anders** in den Ruhestand und ernennt Herrn **Hans-Josef Blumensatt zum künftigen Generalstaatsanwalt** als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

LACDJ – INTERN

- Auf seiner **Jahreshauptversammlung am 12.09.2009** in Fernwald hat der Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen seinen bisherigen Vorsitzenden **Diedrich Backhaus** wiedergewählt. Daneben wurden folgende Positionen besetzt: stellv. Vorsitzende: **Monika Banzer** und **Bernd Friedrich**, Geschäftsführer: **Christoph Bausewein**, Schatzmeister: **Tobias Kleiter**, Beisitzer: **Michael Bock**, **Wilhelm Kanther**, **Thomas Pfeiffer**, **Christoph Ullrich**, **Franz R. Walter**, **Karin Wolski**.
- Auf der BACDJ-Mitgliederversammlung im November 2009 wurde **MdB Dr. Krings** einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Aus Hessen wurden **Dr. Gehb** und **Prof. Dr. Pfeiffer** in den Bundesvorstand berufen.

TERMINE

- Am **25./26.06.2010** findet unter Regie des LACDJ Hessen das diesjährige **Treffen der Südschiene und des Arbeitskreises der Richter an den obersten Gerichtshöfen in Wiesbaden** statt, u.a. mit Staatsminister **Volker Bouffier** und Richter des Bundesverfassungsgerichts **Prof. Dr. Michael Eichberger**. Der hessische Datenschutzbeauftragte **Prof. Dr. Ronellenfitsch** und der Wiesbadener Oberbürgermeister **Dr. Müller** werden zum Thema „Das Internet als Herausforderung für unsere Rechtsordnung“ referieren. Sie alle sind herzlich dazu eingeladen, hieran teilzunehmen. Die offizielle Einladung mit Programm erhalten Sie, sobald sie vorliegt.
- Der LACDJ Hessen besucht am **07.08.2010** wieder die **Bad Hersfelder Festspiele**. Wir werden dort eine Aufführung des Erfolgsmusicals „West Side Story“ in der Stiftsruine sehen. Der Landesvorstand hat ein Kartenkontingent reserviert und ein Rahmenprogramm (Rede von Staatsministerin **Eva Kühne – Hörmann**, Spielstättenführung und Abendessen) organisiert. Auch hierzu werden Sie noch eine gesonderte Einladung mit sämtlichen Details erhalten.

Impressum**Herausgeber: LACDJ Hessen**

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

Verantwortlich: Diedrich E. Backhaus**Redaktion:** Dr. Peter Mühlhausen, Tel. 0176/54 52 68 17

E-Mail: peter.muehlhausen@web.de